

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,70 Goldmark.
Anzeigen: Die dreizehnpolte mm - Zeile 0,19 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Versprecher Frau Anna Zosa.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

Freiheit der Wirtschaft.

Das Recht des Stärkeren - Schutz des Eigentums für den Besitzenden - Erst die Wirtschaft, dann der Mensch - Gegen die öffentlichen Betriebe - Der Kampf in der Eisenindustrie.

Es ist gewiß kein Zufall, wenn zu gleicher Zeit, wo der Kampf in der Eisenindustrie wütet, der „Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie“ eine Denkschrift herausgibt und einen Aufruf erläßt, in denen er die „Freiheit der Wirtschaft als Voraussetzung der Befreiung des Vaterlandes“ fordert und zur Sammlung aller zum Schutze des Privateigentums und des Individualismus aufruft. Er weist in diesem Aufruf hin auf die großen Verdienste der kapitalistischen Wirtschaft an der Förderung der Produktion, der Vergrößerung des Arbeits- und Wohnraumes, auf die Erfolge der Wissenschaft und Technik. Alles, alles, jeder Fortschritt ist dem kapitalistischen Wirtschaftssystem zu verdanken. Dann am Schluß eine bewegte Klage über die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft, der nicht in, sondern über der Wirtschaft zu stehen habe. Der Aufruf schließt mit einem Appell zur Sammlung eines Kampffonds für „die Freiheit der Wirtschaft“.

Kein vernünftiger Mensch wird leugnen wollen, daß der Kapitalismus zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte beigetragen hat. Der Begründer des Sozialismus, Marx selbst, mußte diese Tatsache erkennen. Zu wenig wird aber beachtet, daß seine Leistungen letzten Endes nur dadurch zustande gekommen sind, daß eine noch stärkere Macht, die Staatsgewalt, ihm die Zügel anlegte und so den maßlosen Ausbeutungen, besonders der lebendigen Volkskraft, Einhalt gebot. Solange diese staatlichen Bindungen fehlten, war sein Weg mit unendlich viel Opfern an Leiblichen und seellichem Menschentum besät. Neben seinem Segen steht sein Fluch, der den größten Teil des Volkes bestrahlte und wurzellos machte, Menschentum, Gesundheit und Leben ganzer Volksteile in der Wertordnung der Dinge hinter Gewinn und Reichtum einzelner setzte.

Wenn in der heutigen Zeit mit größter Heftigkeit die Freiheit der Wirtschaft wieder verlangt wird, ist es gut, sich darüber klar zu werden, was denn eigentlich mit der Freiheit der Wirtschaft gemeint ist. Der Hansabund und seine Hintermänner hüten sich wohl, konkrete Forderungen aufzustellen. Ueber den Inhalt der Denkschrift, soweit sie sich mit der Sozialpolitik beschäftigt, sagt die deutsche Arbeitgeberzeitung:

„Eingehend wird dann unsere bisherige Sozialpolitik und Sozialversicherung einer Prüfung unterzogen, und es wird nachgewiesen, daß die Aufrechterhaltung einer so weitgehenden Sozialfürsorge nur möglich ist, wenn die Leistung aller Teile der Wirtschaft für soziale Zwecke der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepaßt ist. An Hand von Statistiken werden die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung einander gegenübergestellt und auf Einsparungsmöglichkeiten hingewiesen. Auch mit dem Arbeitsschutz und unserer Lohnpolitik befaßt sich die Denkschrift in ausführlicher Weise. Sie zeigt die Fehlwege der Arbeitszeitgesetzgebung, die Gefahren des Gewerkschaftsmonopols, weist auf die wirtschaftlichen Folgen der „politischen“ Löhne hin und vergleicht Lohnhöhe und Produktionshöhe sowie Lohnhöhe und Kaufkraft. Auch

hinsichtlich der Reform unseres Schlichtungswesens werden bestimmte Vorschläge gemacht.“

Ach, wie bescheiden wird hier angedeutet, was der Hansabund an der bisherigen Sozialpolitik auszusetzen hat. Doch immerhin sind die Andeutungen deutlich genug, um zu erkennen, wohin die Reise gehen soll. Versucht man die einzelnen Forderungen zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, dann zeigt sich, daß unter der Freiheit der Wirtschaft nichts anderes zu verstehen ist, wie die Freiheit zur Ausbeutung seiner Mitmenschen, sowohl der Arbeitnehmer wie der Konsumenten. Freiheit allein den Unternehmern einseitig die Lohn- und Dienstverhältnisse zu bestimmen, folglich Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Ganz logischerweise ergibt sich hieraus die Forderung nach Beseitigung des staatlichen Schutzes des Koalitionsrechts der Arbeitnehmer, des Betriebsrätegesetzes, der Verordnung über die Tarifverträge und Beseitigung der staatlichen Schlichtungsausschüsse und des Rechtes der Verbindlichkeitserklärungen. Selbstverständlich ist man in diesen Kreisen schlau genug, um nicht mit einemmal alle diese Forderungen konkret aufzustellen. Dem aufmerksamen Beobachter entgeht aber nicht, wie in ganz systematischer Weise, einmal hier, einmal dort auf dieses Ziel hinarbeiten versucht wird.

Der Freiheit der Wirtschaft stehen weiterhin die sozialen Schutzgesetze für Kinder, Jugendliche und Frauen, wie überhaupt der gesetzliche Arbeiterschutz entgegen.

Wenn der Hansabund in seinem Aufrufe anerkennt „die sozialen Bedeutungen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten einer gerechten Beteiligung der Arbeitnehmer an die Erfolge und Erträge der Wirtschaft“, wenn er sich bekennt „mit Nachdruck zu einer sozialen Politik, die Schutz vor Not und Elend schafft, wo die Möglichkeit der Selbsthilfe ausgeschaltet oder gegenstandslos sind“ dann sollte er nachzuweisen versuchen, wo und inwieweit über diesen allernotwendigsten Schutz hinausgegangen worden ist.

Ist etwa die Hilfe in Krankheitsfällen überspannt, die Unterstützung bei Unfällen, bei Verlust von Leben und Gesundheit im Dienst der Wirtschaft zu hoch? Oder gestattet die Alters- und Invalidenversicherung dem aus dem Produktionsprozesse Ausgestoßenen eine Lebenshaltung, die über das Existenzminimum auch nur in etwa hinausgeht? Ist nicht ein jeder Arbeitnehmer froh, die Arbeitslosenunterstützung nicht in Anspruch nehmen zu brauchen, wenn ihm die Wirtschaft nur die Möglichkeit zur Arbeit gibt?

Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die staatlichen Versicherungsgeetze noch Mängel aufweisen und in vereinzelten Fällen ein Mißbrauch nicht ausgeschlossen ist. Doch diese Fälle sind insgesamt beurteilt, so bedeutungslos, daß eine radikale Abstellung, wenn sie möglich wäre, auch dann der Wirtschaft keine fühlbare Erleichterung in der sozialen Belastung bringen würde.

Noch nach einer anderen Richtung hin wird die Freiheit der Wirtschaft verlangt. Die Staatsgewalt soll sich jeden

Eingriff enthalten, insbesondere auf die Errichtung von Regiebetrieben mit wirtschaftlicher Zwecksetzung seitens der öffentlichen Körperschaften, und auch an Beteiligungen an solchen verzichten. Einen besonderen Angriffspunkt bietet die Unterstellung der Syndikate und Kartelle unter staatlicher Aufsicht. Der Kampf geht in erster Linie um liberale Grundsätze, um die Freiheit und Ungebundenheit der Wirtschaft, um eine gewisse Oberhoheit derselben über den demokratischen Staat. Man braucht gewiß kein Befürworter der Staatsomnipotenz zu sein, wenn in einer Zeit, wo die Wirtschaft immer unpersönlicher und rücksichtsloser wird, die breiten Massen dagegen immer abhängiger, einflussloser und die Existenz gefährdeter, der Staat als Hüter und Förderer des Allgemeinwohles in die Wirtschaft eingreift. Die Wirtschaft selbst ist es gewesen, die durch Ringe, Kartelle, Syndikate und Preisvereinbarungen die Freiheit aufgehoben, die Konkurrenz ausgeschaltet und durch nationalen und internationalen Zusammenschluß eine wirtschaftliche Macht geschaffen hat, die der Staatsgewalt über den Kopf zu wachsen drohte. Daß in der oben erwähnten Denkschrift die Betriebe der öffentlichen Hand nicht gut wegkommen, ist durchaus verständlich, in einem Augenblick, wo die Großindustrie versucht, sich dieser zu bemächtigen und unter ihre Kontrolle zu bringen. Oder ist etwa die geplante Gasfernverföhrung nach den Plänen der Ruhr-Gas-A.G. etwas anderes, wie der Versuch, sich der Produktion eines gemeinnützigen Gutes zu bemächtigen. Geradezu paradox klingt die Forderung nach Bemächtigung der Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe in Verbindung mit der Forderung nach Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung. Anstatt die Ueberschüsse der öffentlichen Betriebe einfach direkt der betreffenden öffentlichen Körperschaft zu überweisen, müßten nach dem Vorschlage des Hansabundes zuerst die Steuerbeträge dieser Betriebe berechnet, an die Steuerbehörden abgeliefert und von dieser erst an die nämliche öffentliche Körperschaft wieder abgeführt werden. Der praktische Erfolg bestände in einer weiteren Aufblähung der Behörden und Verteuerung der Verwaltung.

Doch diesen Nachteil will man anscheinend gerne in den Kauf nehmen, sofern es nur gelingt, den öffentlichen Betrieben durch Befreiung der Steuerfreiheit, die übrigens nicht für alle besteht — siehe Verkehrssteuer der Straßenbahnen — die Produktionskosten in die Höhe zu treiben, um dann entweder auf die hohen Preise und Tarife, oder auf die geringen Ueberschüsse, oder gar erforderlich werdende Zuschüsse hinweisen zu können. Es liegt System in diesem Kampfe gegen die öffentlichen Betriebe, die dem Verlangen nach Monopolstellung einzelner Wirtschaftszweige in Händen des Privatkapitals entspringt.

Den Gefahren, die in dem Uebergange des Eigentums an Produktionsmittel vom einzelnen, sich seiner Verantwortung bewußten Unternehmer auf unpersönliche Gesellschaften, ohne sittliche und moralische Bindungen liegen, darf nicht tatenlos zugehört werden. Ist es nicht eine bekannte Tatsache, daß tüchtige, kenntnisreiche Volkswirte mit hohem sittlichen Verantwortungsgefühl, die ihrer christlichen Ueberzeugung nach im wirtschaftlichen Leben praktisch handeln wollen, höchst selten in Führerstellen bei großen Gesellschaften zu finden sind? Sie können eben den Druck des unpersönlichen Kapitalismus, der sie zwingt, anders zu handeln, wie es ihr Gewissen vorschreibt, nicht aushalten. Wenn ein Industrieller, der allgemein als Sozialpolitiker galt, einmal erklärte, lieber seine Fabrik in die Luft zu sprengen, als mit seinen Arbeitern zu verhandeln und sich ihre Forderungen durch einen Streik abtrotzen zu lassen, so zeigt dieses den Geist der liberalen kapitalistischen Wirtschaft. Wäre dieser unfellege Geist wohl gebrochen, wenn nicht die Selbsthilfe der Arbeitnehmer und die staatliche Gesetzgebung zu andern Handeln gezwungen hätte?

Das durch Gesetze und Moral garantierte und geschützte Privateigentum soll durch die Einschränkung der Freiheit der Wirtschaft in Gefahr gekommen sein. Demgegenüber ist die Frage berechtigt: Wer hat 80 Prozent der Bevölkerung fast vollständig enteignet, diesem Teil des Volkes trotz Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit die Möglichkeit genommen, überhaupt Privateigentum zu erwerben und ihn zum beschloßenen Proletariatsdasein verdammt? Dem nach christlicher Auffassung berechtigten Privateigentum wird heute durch den Mißbrauch des Eigentums durch den Kapitalismus mehr geschadet, als alle sozialistische Agitation ihm jemals hat schaden können.

Weite Volksschichten sind sich darüber klar, daß der Eingriff und die Auffassung von Privateigentum, wie sie sich heute noch unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in den Gesetzen widerspiegeln, auf die Dauer nicht mehr zu halten sind und geändert werden müssen. Viel schlimmer wie alle Angriffe auf das Privateigentum wirkt sich heute der Mißbrauch desselben für das Gesamtwohl aus.

Die richtige Illustration nach mehr Freiheit bietet der Kampf in der Eisengruppe Nord-West. Seit nahezu vier Wochen sind 220 000 Arbeiter ausgesperrt und annähernd 1 000 000 Menschen ihrer Existenzgrundlage beraubt. In der Stadt Düsseldorf allein müssen beispielsweise infolge der Aussperrung 110 000 Einwohner, das ist der vierte Teil der Bevölkerung, aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, Tausende von Bergarbeiter und sonstigen Arbeitern müssen ganz oder teilweise feiern, weil es entweder an Material oder Absatz der Erzeugnisse mangelt. Handel und Gewerbe stockt. Ein ganzer Wirtschaftsbezirk droht stillgelegt zu werden. Die Preise werden steigen und der deutschen Wirtschaft wichtige Absatzgebiete verlorengehen. Not und Elend, Verbitterung und Haß in früher nicht gekanntem Umfange ist die notwendige Folge.

Und die Ursache dieses Kampfes? Ein Schiedsspruch, der den schlechtentlohten Arbeitern eine kleine Erleichterung in ihrer gedrückten Lebenshaltung gebracht hätte und von der Staatsgewalt als verbindlich erklärt wurde, wird von den Unternehmern nicht anerkannt. Der von den Unternehmern für diesen Kampf angekaufte Fonds hätte ausgereicht, die Mehrbelastung für zwei Jahre zu tragen. Ein Beweis für die Untragbarkeit der Mehrbelastung für die Wirtschaft infolge des Schiedspruches ist in keiner Weise erbracht.

Um die öffentliche Meinung abzulenken, wird ein angeblicher Formfehler dazu benutzt, um durch juristische Spitzfindigkeiten den Blick von der Kernfrage abzulenken. Nachdem dieser Versuch mißglückt, die Klage in zweite Instanz zuungunsten der Unternehmer entschieden ist, wird eine andere Taktik verfolgt und die Untragbarkeit der Mehrbelastung als Ursache hingestellt. Immer deutlicher wird das Ziel: schrankenlose Freiheit der Wirtschaft über den Menschen und über den Staat. Trotz der staatlichen Bindungen hat die Wirtschaft noch die Freiheit und die Macht, daß sechs Vertreter des Großunternehmertums es wagen können, das Geschick eines ganzen Wirtschaftsbezirks und das von Millionen von Menschen zu bestimmen und dem Willen der Staatsgewalt zu trotzen.

Wenn irgend etwas geeignet ist, zu zeigen, wie unzulänglich noch der Einfluß der Arbeitnehmer auf die Wirtschaft und die Macht des Staates ist, dann dieser Kampf. Mit aller Deutlichkeit weist er hin auf die Notwendigkeit einer stärkeren Korrektur der kapitalistischen Tendenzen der Wirtschaft durch den Staat und den Einfluß der Arbeitnehmer. Fest steht heute schon, er wird zu jenen Kräften zu rechnen sein, die zwar das Böse wollten, aber wider ihren Willen dem Guten: einer stärkeren Fesselung des Mißbrauchs am Privateigentum, dienen müssen.

Der Verband als billige Sterbekasse

Mitglieder!

Wahret eure Rechte durch pünktliche Beitragszahlung. Nichterfüllung der
satzungsgemäßen Verpflichtungen hat den Verlust der Ansprüche zur Folge.

An Unfallsterbegeid wurden an die Hinterbliebenen tödlich verunglückter Mitglieder ausgezahlt: Am 5. April 1928 für M. O., Köln 1000 Mk. Am 11. Mai 1928 für F. W., Augsburg, 1000 Mk. Am 4. Juli 1928 für F. F., Regensburg, 600 Mk.

Die Steigerung der Arbeitsleistung.

Angeichts der heftigen Kämpfe um die Verteilung des Ertrages der Wirtschaft drängt sich die Frage auf: welche Verbesserungen haben im letzten Jahrzehnt in der Produktion stattgefunden? Ist das Ergebnis der Arbeit, der Ruheeffekt größer oder kleiner geworden, und sind hierdurch etwa die sozialen Kämpfe bedingt. Eine erhebliche Zunahme der Produktion, der Erzeugung von wirtschaftlichen Gebrauchsgütern, ist nicht abzuleugnen. Deshalb muß auch untersucht werden, welche Faktoren der Wirtschaft hieran beteiligt sind, um einen gerechten Maßstab für die Verteilung des Ertrages zu gewinnen.

Die Zunahme der Produktion ist ein Vorgang, der durch die zunehmende Rationalisierung und Technisierung der Betriebe bedingt wird. Mit Hilfe von Maschinen und technischen Hilfsmitteln wird heute erheblich mehr geleistet als vor zwanzig Jahren. Es hängt dies mit der Tatsache zusammen, daß die Maschine heute der wichtigste technische Bestandteil im Produktionsprozeß ist. An die Stelle der Handarbeit ist die Maschinenarbeit getreten. Naturgemäß wird dadurch auch die Leistung des einzelnen Menschen erhöht. Was früher zehn Arbeiter leisteten, wird heute mit Hilfe der Maschine oft von einem Arbeiter in der gleichen Zeit geleistet. Die Maschine gibt das Arbeitstempo an, wenn kein Leerlauf eintreten soll und läßt kaum Zeit zur Verrichtung notwendiger Nebenarbeiten. Unser Produktionsapparat ist heute ganz auf das Tempo eingestellt. Durch Erfindung von technischen Neuerungen wird die Leistung des einzelnen Arbeiters immer noch mehr zu erhöhen versucht, und die Einführung des Bandsystems ist ja ein Beweis dafür, in welchem Maße die Arbeitskraft ausgenutzt wird. Jede Minute höchste Leistung bringen, und wer dieses Tempo nicht mithalten kann wegen Alter oder Schwäche, fällt dem Moloch Kapitalismus zum Opfer. Die Zeit kennt kein Erbarmen, sie geht rücksichtslos über die menschlichen Regungen hinweg. Wir sind mehr oder weniger alle Maschine geworden, und unwillkürlich rasen wir mit. Vor 150 Jahren hat ein Franzose ein Buch geschrieben mit dem Titel „Der Mensch eine Maschine“. Er wurde verlacht und verhöhnt, mit bissigem Spott fiel die Mitwelt über ihn her, weil er es gewagt hatte, den Menschen mit einer Maschine zu vergleichen. Heute würde ein derartiges Buch keinen Spott mehr hervorrufen, denn was der Franzose gesagt hat, daß wir ein Uhrwerk sind, das aufgezogen wird und läuft und geht, trifft nicht nur für die menschliche Natur zu, sondern auch auf unsere Zeit und noch mehr auf die Menschen, die im Produktionsprozeß stehen.

In den letzten Jahren ist die Leistungssteigerung ganz besonders deutlich in Erscheinung getreten. Der Produktionsanteil des einzelnen Arbeiters ist heute wesentlich höher als vor einigen Jahren. Die Tagesleistung ist gewaltig gestiegen. Mit klaren Worten wird hierauf im letzten Wirtschaftsbericht der Diskontogesellschaft hingewiesen: „Wir haben seit dem Jahre 1924 unsere industrielle Produktion sehr erheblich vermehrt. Es kommt dies sowohl in einer Steigerung der Ausfuhr um fast 4 Milliarden Mark wie in verbesserter inländischer Konsumversorgung und Auffüllung der Warenlager zum Ausdruck. Die Produktionssteigerung ist mit einer Beschäftigtenzahl erreicht worden, die nicht sehr erheblich größer sein dürfte, als die vor 4 Jahren, zumal auch jetzt noch annähernd die gleiche Anzahl von Erwerbslosen aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet bleibt. Die Zahl

der Hauptunterstützungsempfänger war für das Jahr 1927 im Monatsdurchschnitt mit 837 000 sogar noch höher als die von 1924 mit 728 000. Man muß hieraus den Schluß ziehen, daß der auf den einzelnen Beschäftigten entfallende Produktionsanteil größer geworden ist. Es ist dies eine Tatsache, die auch aus den verschiedensten Industrien mit Beispielen belegt werden kann. Am geläufigsten sind die aus der Montanindustrie, für welche die statistischen Ziffern vorliegen, um den Wirkungsgrad der Rationalisierung nach Tageslopleistungen zu messen. So war für die in den Stahlwerken aller Art tätigen Arbeiter die durchschnittliche Tagesleistung pro Kopf von 1441 Kilogramm im Januar 1925 auf 1927 Kilogramm im Oktober 1927 gestiegen. Auch für die Kohlenindustrie läßt sich die Steigerung der Kopfleistung, vor allem als Folge der Mechanisierung des Abbaues, zahlenmäßig nachweisen. In der Gesamtförderung des Ruhrreviers ergaben sich auf den Kopf der Gesamtbelegschaft folgende Tagesleistungen: für 1913 943 Kilogramm, für 1924 1114 Kilogramm und für Februar 1927, einem der besten Monate, 1147 Kilogramm.“ Man sieht an den Zahlen, wie groß die Leistungssteigerung pro Kopf der Beschäftigten ist. Wenn die Tagesleistung pro Kopf von 1913 bis 1927 um 200 Kilogramm gestiegen ist, so wird daraus ersichtlich, wieviel mehr heute der Arbeiter leisten muß als in der Vorkriegszeit. Zweifellos kommt ein Teil der Leistungssteigerung dem verbesserten Maschinenpark zugute, aber der größte Teil der Mehrproduktion ist menschliche Arbeitsleistung. Maschine und Arbeiter ergänzen sich in diesem Falle. Die Verbesserung der Maschinen bedingt wieder eine erhöhte Arbeitsleistung des Arbeiters. Wenn man in allen Gewerbegruppen ähnliche Erhebungen anstellen würde über die Tagesleistung des Arbeiters wie im Bergbau, so würde sich hier kein anderes Ergebnis ergeben.

In den Gasanstalten zum Beispiel geht eine ständige Steigerung der Produktion mit einer Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter Hand in Hand. Ganz auffällig zeigt sich diese Entwicklung bei den Straßenbahnen. Man vergleiche die Zahl der gefahrenen Wagenkilometer, wie auch die Zahl der beförderten Personen mit der Zahl der beschäftigten Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913 und den gleichen Zahlen vom Jahre 1927. Das Ergebnis ist auch hier eine ganz gewaltige Steigerung der Arbeitsleistung allgemein, wie auch auf den Kopf des einzelnen Arbeitnehmers berechnet. Und dieses Ergebnis in einem Berufe trotz Verkürzung der Arbeitszeit, von dem früher immer behauptet wurde, Verkürzung der Arbeitszeit und Steigerung des Lohnes ließe sich durch Intensität der Arbeitsleistung nicht ausgleichen! Die praktische Erfahrung hat diese Behauptung glänzend widerlegt.

In dieser Entwicklung liegt auch ein Teil der Ursachen für die starken sozialen Spannungen der Jetztzeit. Die Arbeitnehmer verlangen mit Recht einen größeren Anteil am Ertrage der Wirtschaft, nicht nur weil die Menge der produzierten Güter gestiegen ist, sondern auch als Ersatz für die größeren Aufwendungen in der Lebenshaltung, die durch die größeren Arbeitsstunden bedingt sind. Aus diesem Grunde müssen sie auch den amtlichen Lebenshaltungsindezes, der nur Zahlen gegenüberstellt, nicht aber diese Verschiebungen berücksichtigt, als Maßstab für die Lohnbemessung ablehnen.

Bermögensbildung und Gemeinschaft.

Es ist naturbedingt, daß jeder ehrliche und verantwortungsbewußte Mensch nach der wirkungsvollsten Entfaltung seiner Anlagen und seines Könnens strebt. Um das zu „vermögen“, ohne von dem Ruf proletarischer Gebundenheit erdrückt zu werden, braucht er eine materielle Grundlage, ein kleineres oder größeres „Vermögen“, das ihm Geltung verschafft und ihn in den Stand setzt, seine Kräfte voll auszuschöpfen. Da es den wenigsten als Erbe in den Schoß geworfen wird, muß es durch Arbeit erworben werden. Das heißt, das Arbeitseinkommen aller in der Produktion Tätigen ist so zu bemessen, daß es eine Vermögensbildung zuläßt. Gewiß wird ein Teil der Schaffenden, vielleicht sogar der größere Teil, das gesamte Einkommen in den Konsum überführen aus gesteigertem Bedürfnis oder Notwendigkeit (z. B. zahlreiche Familie). Aber schon daß sie das Vermögen, schafft neue Antriebskraft, ist also psychologisch wie volkswirtschaftlich außerordentlich wertvoll. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist allerdings die Erziehung zum rechten, das heißt zum notwendigen und nützlichen Verbrauch. Der strebsame, mit der Zukunft rechnende Mensch legt das Mehr an Einkommen auf der Sparkasse zurück, gelangt also zu einem bleiben-

den, langsam anwachsenden Vermögen, über das er selbständig verfügen kann. Früher oder später gibt es ihm die Möglichkeit zur selbsttätigen Betätigung auf einem Gebiet, das ihm besonders liegt, und auf dem er Wertvollstes zu leisten imstande ist. Aber selbst dann, wenn er sein Ziel nicht erreicht, gibt ihm die Hoffnung freudigen Ansporns, sein Bestes auch an der Stelle zu geben, wo er im Augenblick hingestellt ist. Auf alle Fälle verleiht ihm das Vermögen, selbst wenn es noch so klein ist, ein Gefühl der Sicherheit und Wertigkeit, die ihn als selbstbewußten Mitbürger in die Gemeinschaft des Volkes, der Wirtschaft und des Staates einordnet. So gesehen, ist der Individualismus des Erwerbs- und Sparbetriebs nicht nur der Ansporn schaffender Vorwärtsentwicklung für den einzelnen und die Gemeinschaft (Familie, Wirtschaft und Staat), sondern vor allen Dingen ein Element heitiger friedlicher Zusammenarbeit. Ihn ausschalten wollen, hieße Leben und Fortschritt ersticken. Er ist notwendig, weil naturbedingt, und wertvoll als Erwecker freudiger Initiative. Aber nur dann, wenn er nicht das Vorrecht einiger Begünstigter darstellt, sondern allen Strebsamen zugänglich ist und vor allen Dingen in die Notwendigkeit der übergeordneten

Gemeinschaft hineingestellt wird, an denen er Begrenzung und Ziel findet. Er darf daher nicht hemmungslos Willkür ausüben, sondern muß wurzeln in einer verantwortlichen Gemeinschaftsverbundenheit.

Man redet heute viel von einem Kampf der individualistischen mit der kollektivistischen Weltanschauung. Die Gegenüberstellung ist falsch, weil man unter individualistisch die Einstellung auf das Ich und unter kollektivistisch die Einstellung auf eine bestimmte Gruppe versteht und weil beide weltanschaulich dieselbe Zielrichtung haben können. Basierten sie auf der Grundlage der materialistischen Weltanschauung, so hat, vom Standpunkte der Ordnung innerhalb der Gemeinschaft aus gesehen, die Verengung auf das Ich die gleichen schädlichen Folgen wie die Verengung auf eine Gruppe. Beide sind notwendige und nützliche Energiequellen, nicht mehr. Sie brauchen durchaus keine Gegensätze zu sein. Es kommt lediglich darauf an, beide in die rechte Verbindung mit der Gemeinschaft zu setzen. Das aber ist nur möglich innerhalb einer Weltanschauung, die bewußt die Gemeinschaft will. Es ist eine ebenso grobe wie verhängnisvolle Zerrföhrung, wenn die extremen Individualisten sich selbst als die Bewahrer des nationalen und christlichen Kulturguts, ja, als die tragenden Säulen der Gemeinschaft hinstellen, während sie den Kollektivismus schlechthin als Sozialismus abtun. Indem sie nur das Recht des stärkeren Individuums gelten lassen — die Aussperrung der Schwerindustriellen ist dafür ein typisches Beispiel —, zer schlagen sie alle höheren vollsthen und religiösen Werte, sprengen sie die Gemeinschaft. Und es entspricht demgegenüber durchaus nationaler und christlicher Auffassung, wenn die wirtschaftlich Schwächeren in kollektiver Geschlossenheit sich gegen die Vergewaltigung des gottgegebenen Rechtes auf Eigenbehauptung zur Wehr setzen. Auch der extreme Kollektivismus ist gemeinschaftsschädlich, wenn er zum Gruppenegoismus ausartet, oder aber wenn, wie es bei den Schwerindustriellen der Fall ist, der Zusammenschluß lediglich zur Stärkung des Eigen-

mühes vorgenommen wird. Um so verdächtiger wirkt es daher, wenn solche Kollektivgeistern den kollektiven Zusammenschluß der Arbeiter, die Gewerkschaften, unterbinden wollen „im Interesse der Wirtschaft und der Gemeinschaft“. Trohdem er unter den gegebenen Verhältnissen ganz zweifelsohne regulierend wirkt, und somit am Aufbau einer christlichen Gemeinschaft arbeitet und trohdem die Arbeiter zum Kollektivismus erlzt gedrängt wurden gerade durch jene Volksschichten, die sie vom Genuß der Kulturgüter, die über das Materielle hinaus den Menschen erst zum Menschen machen, ausschalten wollten. Die Frontstellung hat sich daher zu richten gegen alle unverantwortliche Hemmungslosigkeit, gleichgültig, ob sie individualistisch oder kollektivistisch auftritt. Um der individualistischen Entfaltung realen Könnens und Strebens willen, das die Gemeinschaft fördert und an ihr sich orientiert. Aus dieser Verantwortung empfängt auch das materielle Vermögen Sinn und Wert. Es muß allen christlichen Schaffenden erreichbar sein, damit sie sich als wertige Glieder der Wirtschaft und des Volksganzen fühlen, gleichberechtigt, aber auch gleichverantwortlich. Im christlichen Sinne sind die Besitzer von Vermögen — sei es Produktiv- oder Konsumkapital — nicht so sehr Nutznießer als vielmehr Verwalter. Ueber die Art der Verwaltung haben sie der höchsten Instanz im Jenseits Rechenschaft abzulegen. Die aber wollte, daß es allen Menschen gut geht. Die rechte Verwaltung des Vermögens dient diesem Ziele. Wer anders handelt, den trifft das Heilandswort in seiner ganzen Schwere: „Eher vermag ein Kamel durch ein Nadelöhr zu gehen, als daß ein Reicher ins Himmelreich komme.“ Jemandwo steht an dem Pfarrhause einer kleinen ostpreussischen Stadt: „Non incolae sed peregrini sumus“ (Wir sind nicht Bewohner dieser irdischen Welt, sondern Wanderer zum Himmelreich). Wer diese Worte beherzigt, wird die rechte Synthese zwischen individuellem Streben und Gemeinschaftsverbundenheit schon finden. Wir müssen Tatsachen werden. Wir alle miteinander. Sonst wird die Unordnung, wie sie heute allenthalben vorhanden ist, zum bleibenden Erbübel.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Frauen- und Kinderzulagen zum Lohntarifvertrag für die Berliner städtischen Arbeiter

sind ergänzt und neu gefaßt worden. Da diese Bestimmungen für unsere Kollegen im gesamten Verbandsgebiet die größte Beachtung verdienen, bringen wir sie nachstehend zum Ausdruck:
I. Verheiratete Arbeitnehmer erhalten die Frauenzulage. Als verheiratet gelten:

- Dieserjigen Bediensteten, die verheiratet und zum Unterhalt ihres Ehegatten verpflichtet sind. Stehen beide Ehegatten im städtischen Dienst, so erhält nur der männliche Ehegatte die Frauenzulage.
- Dieserjigen verwitweten Bediensteten, die im eigenen Hausstand für den Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach diesen Bestimmungen Kinderzulage zu gewähren ist. Den verwitweten Bediensteten werden die schuldlos geschiedenen und dieserjigen Bediensteten gleichgestellt, deren Ehe für nichtig erklärt ist.
- Verwitwete, schuldlos geschiedene und dieserjigen Bediensteten, deren Ehe für nichtig erklärt ist, mit eigenem Hausstande.
- Geschiedene oder getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn sie zum Unterhalt des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten verpflichtet sind.
- Lebige und verwitwete Arbeitnehmer, die auf Grund geschlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand für den Unterhalt ihrer Eltern sorgen.

II. Für unterhaltsberechtignte Kinder wird die Kinderzulage gewährt.

- Unterhaltsberechtignte sind:
 - Ehliche Kinder,
 - Für ehlich erklärte Kinder,
 - An Kindesstatt angenommene Kinder,
 - Stiefkinder,
 - Unehliche Kinder.

2. Die Kinderzulage wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

- sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und
- nur ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM. haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 RM. haben, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt.

3. Für ein und dasselbe Kind wird die Kinderzulage für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn das eigene Einkommen des Ehemannes geringer ist, als dasjenige eines gleichgestellten städtischen Arbeiters.

4. Wird für ein Kind, für das eine Kinderzulage zu zahlen ist, aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts eine Waisenrente, gleichgültig an wen gezahlt oder eine Kinderzulage auf Grund der §§ 30 und 67 des Reichsverorgungsgegesetzes gewährt, so gelten diese Bezüge nicht als eigenes Einkommen des Kindes. Beihilfen aus den gleichen Quellen oder seitens privater Arbeitgeber werden bis zur Höhe von 40 RM. monatlich nicht angerechnet. Bei höheren Beträgen fällt die Kinderzulage fort.

5. Für Stiefkinder wird die Kinderzulage nur gewährt, wenn sie in den Haushalt des Arbeiters aufgenommen sind. (Aufnahme in den Haushalt bedeutet nicht unbedingt Aufnahme in die Wohnungsgemeinschaft.)

6. a) Für unehliche Kinder wird die Kinderzulage nur gewährt, wenn die Vaterschaft des Arbeiters durch Urteil festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist, und er das Kind in seinem Hausstande aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für den vollen Unterhalt des Kindes aufkommt, oder wenn der Unterhalt von der Arbeiterin als Mutter voll gewährt wird.

Antragsberechtigt ist außer dem Arbeitnehmer selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Zulage in diesem Falle zu zahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

b) Unterhält ein Arbeiter in seinem Haushalte ein von seiner Frau in die Ehe gebrachtes unehliches Kind, für das von dem Kindesvater ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, so wird ihm als Kinderzulage nur der Unterschiedsbetrag zwischen der tarifvertraglichen Kinderzulage und dem Unterhaltsbeitrage gewährt.

7. Für dieserjigen Pflegekinder, für welche nach den bisher geltenden Bestimmungen Kinderzulage gezahlt wurde, wird diese Zulage weitergewährt.

Zu I. und II. Allgemeines.

1. Der Anspruch auf die Frauen- und Kinderzulagen entsteht mit dem Tage und erlischt mit Ablauf des Tages, an dem das für die Gewährung bzw. den Fortfall der Zulagen maßgebende Ereignis eingetreten ist. Für einen vom Tage der Stellung des Antrages länger als drei Monate zurückliegenden Zeitraum kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Die Zulagen sind als ein Teil des Lohnes in dem Sinne anzusehen, daß für jede regelmäßige Arbeitsstunde, jedoch höchstens für 54 Stunden wöchentlich bzw. 234 Stunden monatlich die entsprechenden Zulagen zu zahlen sind. Jede sonstige für die Lohnzahlung ausfallende Arbeitszeit zieht den entsprechenden Fortfall der Zulagen nach sich.

3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Tatsachen, die auf den Bezug und auf die Höhe der Zulagen von Einfluß sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Dienst- oder Betriebsstellenleiter anzuzeigen.

4. Die Verwaltungsstellen haben von Zeit zu Zeit (längstens alle drei Monate) im Benehmen mit der Betriebsvertretung nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen noch vorliegen.

Betriebsratsmitglied und Gewerkschaft.

Nach § 86 Abs. 6 des B.R.G. hat der Betriebsrat die Aufgabe, das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft, sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzutreten. Selbstverständlich haben die Betriebsratsmitglieder auch das Recht, für ihre Organisation zu werben, sich als Vorstandsmitglied oder Vertrauensmann zu betätigen. Da der Betriebsrat weiterhin die Aufgabe hat, die Durchführung der Tarifverträge im Betriebe zu übernehmen, ist er auch berechtigt, sich einen Einblick in die Organisationsverhältnisse der Belegschaft zu verschaffen. Beispielsweise kann er verlangen, daß der einzelne Arbeiter der Belegschaft sich über die Zugehörigkeit zu einem Verbands ausweist, oder sich als nicht organisiert bekennt.

Anzulässig dagegen ist, durch Drohungen oder sonstige gegen die guten Sitten verstoßende Maßnahmen die Arbeitnehmer zu beeinflussen sich dieser oder jener Organisation anzuschließen, oder aus diesem oder jenem Verbands auszutreten. Die Wahrung der Vereinigungsfreiheit schließt das Recht eines jeden einzelnen in sich, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, sich diesem oder jenem Verbands, Vereine usw. anzuschließen oder auch nicht.

Verfügt der Betriebsrat oder einzelne seiner Mitglieder, mit unzulässigen Mitteln auf die Arbeiterchaft einzuwirken, kann er auf Antrag von einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer durch Beschluß des Arbeitsgerichtes seines Amtes entoben werden wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten. Die Fälle, wo auf Grund dieser Bestimmung ein Betriebsrat oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entoben werden, sind erfreulicherweise recht selten. Wo sie zu verzeichnen sind, handelt es sich in der Regel um radikale Fanatiker, die durchweg auch nicht die Fähigkeit besitzen, positive Arbeit zugunsten der Arbeitnehmer zu leisten.

Ein derartiger Fall lag bei der Friedhofsverwaltung in Karlsruhe vor. Das Betriebsratsmitglied Mehr sowie das stellvertretende Betriebsratsmitglied Bühler betrieben schon seit längerer Zeit eine wüste Agitation gegen unseren Verband und verachteten unsere Mitglieder, durch unzulässige Maßnahmen zum Uebertritt in den freien Verband zu bewegen. Die Arbeiterchaft, vertreten durch den Bezirksleiter Fehlbender, stellte daher beim Arbeitsgericht Karlsruhe den Antrag auf Entobung ihres Amtes wegen gröblicher Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Der Antrag gegen Bühler wurde abgewiesen, da B. kein Betriebsratsmitglied, sondern nur stellvertretendes Mitglied sei, und gegen diese vorgehen das B.R.G. keine Handhabe biete.

Dagegen beschloß das Arbeitsgericht:

„Das Betriebsratsmitglied des Josef Mehr bei der Sädtlichen Friedhofsgärtnerei Karlsruhe wird für erloschen erklärt.“

In der Begründung des Beschlusses wird u. a. ausgeführt:

„Dem Betriebsrat liegt nach § 86 Ziffer 6 B.R.G. u. a. die Verpflichtung ob, das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß etwa ein Betriebsratsmitglied seine Organisation verlegen soll und überhaupt nicht befugt ist, solange er Betriebsrat ist, für seine Gewerkschaft Stimmung zu machen. Was für Folgen aber ein Verhalten hat, wie es Mehr zur Schau trägt, zeigt sich deutlich darin, daß z. Bt. die Friedhofarbeiter der Stadt Karlsruhe derartig gegeneinander verhetzt sind, daß jedes kollegiales Verhältnis aufgehört hat. Ein derartiges Verhalten liegt auch nicht im Sinne der Gewerkschaften selbst, haben doch z. Bt. die Zentralleitungen und Führer der freien, christlichen und Hirsch-Dunckerischen Gewerkschaften im Jahre 1920 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, daß sie jede gewalttätige Einwirkung auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation mit aller Entschiedenheit verurteilen, und ihre Beamten, Vertrauensmänner und Mitglieder auffordern, inner- und außerhalb der Betriebe jedem Zwang auf organisierte Arbeiter zum Zweck des Austritts aus einer Organisation oder des Uebertritts von einer Organisation in eine andere auf das nachdrücklichste entgegenzutreten (vergl. Flator B.R.G. 12. Aufl. Anm. 4 Abs. 2 zu § 86 S. 283 daselbst). Selbst Pottkoff, der auf dem Standpunkt steht, daß Unorganisierten gegenüber kräftige Mittel erlaubt seien, erkennt an, daß die Freiheit, sich eine genehme Organisation auszusuchen, gewahrt werden muß. (Vgl. Arbeitsrecht 1928 Spalte 791). Nach dem Kommentar zum B.R.G. von Mansfeld, Anm. 2 e zu § 34 S. 148 ist wiederholt parteipolitische Beeinflussung der übrigen Arbeitnehmer, Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit derselben und parteipolitischer Terror als Grund dafür anerkannt worden, das Amt eines Betriebsratsmitgliedes als erloschen zu erklären. Aus dem letztgenannten Grunde war daher dem Antrag des Mitgliedes der christlichen Gewerkschaft gemäß § 39 Abs. 2 B.R.G. stattzugeben.“

Es könnte gar nicht schaden, wenn überall gegen solche Hetzsporne die durch ihr Vorgehen allen andern, nur nicht den Arbeitnehmern einen Dienst erweisen, in der gleichen Weise vorgegangen würde.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Erweiterung der Rechte des Betriebsrates bei der preussischen Staatsverwaltung.

Nach den §§ 78 und 84 des Betriebsrätegesetzes besteht für einen gekündigten Arbeitnehmer das Recht, gegen die Kündigung beim zuständigen Gruppenrat Einspruch einlegen zu können, nur in solchen Betrieben, für die gemäß § 1 des Betriebsrätegesetzes ein Betriebsrat errichtet werden kann, also für die Arbeitnehmer der Betriebe, die wenigstens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen. Das Preussische Staatsministerium verkündet nun in der Preussischen Gesetzsammlung Nr. 34/1928 eine Verordnung, derzufolge die dem Preussischen Finanzminister und die dem Preussischen Minister des Innern unterstellten Arbeitnehmer das Kündigungsanspruchrecht auch dann besitzen, wenn sie gemäß § 2 des Betriebsrätegesetzes nur einen Betriebsobmann wählen können. Das sind Betriebe, die nur 5 bis 19 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Arbeiter und Angestellten solch kleiner Dienststellen sind nach der neuen Verordnung berechtigt, auf Antrag ihres Betriebsobmanns beim zuständigen Betriebsrat den Einspruch gegen die Kündigung anzubringen. Das Preussische Staatsministerium hat durch diese Verordnung einem tiefempfundenen Bedürfnis der von ihr in den Kleinbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer Rechnung getragen, denn praktisch sind nach dem Betriebsrätegesetz die Arbeitnehmer der Kleinbetriebe (5 bis 19 Arbeitnehmer) in den Rechten als die in den Großbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Ergänzung des Abkommens vom 17. September 1928

(bezt. zuzählige Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter bei den Reichsverwaltungen).

Bei der Einführung der Zulagenversicherung für die Arbeiter der Reichs- und Staatsbetriebe hatte sich herausgestellt, daß in verschiedenen Dingen noch Unklarheiten bestanden, die die Einführung erschwerten. Zwecks Behebung dieser Mängel schloß sich im R. V. W. der Verhandlung am 16. November über den Erlass einer Wahlordnung eine weitere Aussprache an. Vom Vertreter R. V. W. wurde zugesichert, daß alle Unklarheiten schnellstens beseitigt werden sollen. Die in der Vereinbarung vom 17. September bezeichneten Bestimmungen in Kapitel VII, Titel 34, die vielen Dienststellenleitern unbekannt sind, sollen im

Reichsbefehlsblatt abgedruckt werden. Auch wurde vereinbart, das Abkommen vom 17. September 1928 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzungen des Abkommens vom 17. September 1928.

(Siehe Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 20, 1928).

- In den §§ 2 und 3 ist in Zeile 2 hinter dem Wort „die“ einzufügen: „mehr als 18, aber.“
- Zu § 29 der Satzung wird folgende Ausführungsbestimmung vereinbart:
„Für die bei der Errichtung der Anstalt eintretenden Versicherten bestimmt der Anstaltsvorstand den Zeitpunkt der Einrichtung des Eintrittsgeldes von 2 RM.“
- Zu § 31, Ziff. 2 der Satzung bzw. § 4 des Abkommens vom 17. September 1928 wird folgende Ausführungsbestimmung vereinbart:
a) Als Wochenbeitrag wird bei Arbeitern, die im Zeitlohn 48 Stunden oder mehr arbeiten, erhoben:

Bei einem Stundenlohn (einschl. der Leistungs-, Zusatz- u. Dienstattezulage sowie Frauen und Kinderzuschlag)	Rechnungsmäßiges Einkommen	Wochenbeiträge für Betriebsmitglieder		
		von der Verwaltung zu leisten	u. Mitgliedsbeitrag zu leisten	für jedes Mitgliedsbeitrag
Rpf.	RM	Rpf.	Rpf.	Rpf.
Klasse 1	500	46	23	69
2 über 20	750	70	35	105
3	1000	90	45	135
4	1200	108	54	162
5	1400	126	63	189
6	1600	144	72	216
7	1900	172	86	258
8	2200	198	99	297
9	2800	252	126	378

- Worübergehendes Abfinden der Wochenleistung unter 48 Stunden durch Feiertage, Dienstbefreiung, Urlaub und Ähnliches bedingt keine Veränderung der Beitragssätze.
- b) Bei Arbeitern, die im Bedinge arbeiten oder für eine geringere Wochenleistung als 48 Stunden angenommen worden sind, werden die Wochenbeiträge wie folgt erhoben:

Bei einem Wochenverdienst	Klassung mäßiges Einkommen	Wochenbeiträge für Pflichtmitglieder				
		von der Verwal- tung zu leihen Mfl.	n. Pflicht- mitglied zu leihen Mfl.	für frei- willige Mit- glieder Mfl.		
Klasse 1	bis 10	500	46	23	66	
" 2	über 10	15	750	70	35	105
" 3	" 15	20	1000	90	45	135
" 4	" 20	25	1200	108	54	162
" 5	" 25	30	1400	126	63	189
" 6	" 30	35	1600	144	72	216
" 7	" 35	40	1800	172	86	258
" 8	" 40	50	2200	198	99	297
" 9	" 50		2800	252	126	378

Bei diesen Arbeitern gilt als Wochenverdienst der Betrag, der der Krankenversicherung zugrunde gelegt wird.

e) Auf Antrag einer obersten Verwaltungsbehörde soll bei Arbeitern, die bereits ein volles Kalenderdritteljahr im Gebirge gearbeitet haben, der Gesamtverdienst im Kalenderdritteljahr als Beitragungsmaßstab für die überwiegend in das folgende Kalenderdritteljahr fallenden Lohnwochen zugelassen werden. In diesem Falle wird als Wochenbeitrag erhoben:

Gesamtverdienst im Kalenderdritteljahr	Klassung mäßiges Einkommen	Wochenbeiträge für Pflichtmitglieder				
		von der Verwal- tung zu leihen Mfl.	n. Pflicht- mitglied zu leihen Mfl.	für frei- willige Mit- glieder Mfl.		
Klasse 1	bis 120	500	46	23	66	
" 2	über 120	195	750	70	35	105
" 3	" 195	260	1000	90	45	135
" 4	" 260	325	1200	108	54	162
" 5	" 325	390	1400	126	63	189
" 6	" 390	455	1600	144	72	216
" 7	" 455	520	1900	172	86	258
" 8	" 520	650	2200	198	99	297
" 9	" 650		2800	252	126	378

f) Zu § 31 Abs. 8 wird folgende Ausführungsbestimmung vereinbart:

„Während einer Krankheit eines Versicherten ist der Beitrag nach der Versicherungsklasse zu erheben, die in der Lohnwoche vor Beginn der Krankheit maßgebend war. Die Jahrsversicherung endet gemäß § 31 Abs. 8 mit Ablauf der Lohnwoche, für die letztmalig ein Krankengeldzuschuß gezahlt wurde, auch wenn der Krankengeldzuschuß noch nicht mehr auf die ganze Lohnwoche erstreckt.“

g) Wurde ein Arbeitnehmer als Pflichtversicherter behandelt, obgleich nur die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei ihm erfüllt waren, so kann ihm von der arbeitgebenden Verwaltung auf Antrag zum Zwecke der nachträglichen Leistung der vollen Versicherungsbeiträge für die rückliegende Zeit der Herausgabeanspruch der arbeitgebenden Verwaltung gegen die Anstalt wegen der von der Verwaltung ohne rechtlichen Grund geleisteten Beitragsanteile abgetreten werden. Der Wert des abgetretenen Anspruchs ist in diesem Falle wie ein Vorzuschuß gemäß Abs. 1924 f) des Nr. 1054, S. 34, zu behandeln.

h) Die Pflichtmitgliedschaft gemäß § 1 des Abkommens vom 17. September 1928 ist bei den am 28. Oktober 1928 beschäftigt gemessenen Arbeitern auch dann begründet, wenn sie bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben. Der § 5 des Abkommens vom 17. September 1928 findet jedoch auf derartige Arbeitnehmer erst Anwendung, wenn sie nicht mehr im Reichsdienst beschäftigt werden.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat und Vorstand der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder.

Am 15. November fand im Reichsfinanzministerium eine Aussprache zwischen Regierungsdirektor und den Vertretern der Gewerkschaften statt, die sich auf die Gestaltung einer Wahlordnung zu den Organen der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder erstreckte. Es wurde ein Übereinkommen erzielt, daß die Wahlen möglichst bald ausgeschrieben werden sollen. Gemäß § 9 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Anstalt aus 20 Mitgliedern, von denen 15 gewählt werden. Wahlberechtigt sind nach dem Abkommen alle versicherungspflichtigen Mitglieder. Zur Durchführung der Wahl sollen für das Gebiet des Reiches und der Länder Wahlkreise gebildet werden. Jeder Wahlkreis sorgt für die erforderliche Errichtung von Wahlstellen. Die Leitung der Wahlen für den Bereich der Zusatzversorgungsanstalt obliegt einem Gesamtwahlvorstand. Dieser soll aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern bestehen. Die Erledigung der Wahlgeschäfte für die Wahlkreise obliegt den für die einzelnen Wahlkreise zu bildenden Wahlvorständen. Diese

bestehen aus je einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Für jede Dienststelle, die mindestens 12 Beisitzer beschäftigt wird, eine örtliche Wahlstelle errichtet. Der Wahlvorstand dieser Wahlstellen besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Die Wahlleiter werden von dem zuständigen Behördenvorstand bestellt. Die Beisitzer werden vom Wahlvorstand nach den Vorschlägen der Spitzenorganisation aus den Pflichtmitgliedern der Wahlstelle ernannt. Die örtlichen Wahlvorstände haben für ihre Wahlstelle eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Diese muß enthalten Familien- und Vorname, Dienstverhältnisse, Dienststelle und Dienstort jedes Wahlberechtigten. Die Wahllisten liegen vom Tag ihrer Aufstellung bis zum Tage der Wahl aus. Wahltag, Wahldauer und Wahlort müssen mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltag durch Aushang in allen Dienststellen sowie durch schriftliche Mitteilung an die Betriebsvertretungen bekanntgegeben werden. Die Wahlvorschläge müssen dem Gesamtwahlvorstand spätestens einen Monat vor dem Wahltag eingereicht werden. Im Gegenzug zu anderen Wahlvorschlägen müssen diese von mindestens 50 Wahlberechtigten mit Familien- und Vorname unter Angabe der Dienstverhältnisse und des Dienstortes unterschrieben sein. Für Wahlberechtigte in kleinen Dienststellen soll in die Wahlordnung folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Wahlberechtigte, die bei Dienststellen beschäftigt sind, die nicht Wahlstellen sind, erhalten je einen Stimmzettel und Umschlag durch ihre Dienststelle und übergeben den ausgefertigten Stimmzettel in dem verschlossenen Umschlag dem Wahlleiter oder seinem Vertreter. Dieser sendet die gesammelten Umschlüge ungeöffnet unter Beifügung eines Verzeichnisses der Wähler an den Wahlvorstand für den Wahlkreis. Das Verzeichnis muß die Dienststelle erkennen lassen und die Zeit der Abendung. Der äußere Umschlag muß ein Dienstumschlag sein.“

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Lebenshaltungskosten im Oktober 1928.

Die Lebenshaltungskosten im Oktober 1928. Die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstiger Bedarf) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober mit 152,1 gegen 152,0 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Die Lebenshaltungskosten für die einzelnen Gruppen beträgt (1913/14 = 100) für Ernährung 151,8; für Wohnung 125,9; für Heizung und Beleuchtung 149,7; für Bekleidung 171,5; für den sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr 190,7.

Wohlwollig, aber verdächtig.

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich zur Zeit erregt mit Vorwürfen gegen die Stadtverwaltungen von Oberfeld und Barmen, in denen diesen vorgeworfen wird, daß im Hinblick auf die kommende Umgebinde bzw. Zusammenlegung der Wuppensläbde bedeutende Gehaltsaufbesserungen leitender Beamten der Verwaltung erfolgt seien. Daß Gehaltsaufbesserungen erfolgt sind, wird inoffiziell bestätigt, offizielle Erklärungen der Verwaltungen sind nicht zu erlangen.

Wenn wir hochast wären, würden wir die Frage aufwerfen: Sind nunmehr die Widerstände gegen die Zusammenlegung der beiden Städte und Vereinfachung der Stadtverwaltungen beseitigt?

Die Unterstützung der Ausgesperrten und die Gemeinden.

Nach einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Gewerkschaften und den Richtlinien des Preussischen Wohlfahrtsministers sollen familiäre Ausgesperrten im Eigenkonflikt als unterstützungsbedürftig im Sinne des Fürsorgegesetzes angesehen werden. In Unterstützung wird seitens der Gemeinden gewährt, für den Bediener 8 Ml., für den Ehepartner und seine Frau 16 Ml. und für jedes weitere Familienmitglied 15 Ml. pro Woche und zwar bis zum nächsten Lohnzahlungstermin nach Wiederaufnahme der Arbeit. Eine Anrechnung der gewerkschaftlichen Unterstützung auf diese Beträge findet nicht statt. Eine Rückzahlungspflicht durch die Unterstützungsempfänger ist nicht anerkannt.

Die Gemeinden, selbst nicht in der Lage, diese notwendigen Summen aufzubringen, erhalten die veranschlagten Beträge seitens des Reiches und des Staates zu 85 Prozent zurückerstattet.

Die Unternehmer streifen polemisch und behaupten, diese Maßnahme sei eine Verletzung der Neutralität, die der Staat in den wirtschaftlichen Kämpfen zu wahren habe. Demgegenüber steht die unbestreitbare Tatsache: es handelt sich bei den Ausgesperrten um Staatsbürger, die bereit sind, durch fleißige Arbeit sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nicht freiwillig feiern, sondern seitens der Unternehmer daran gehindert werden. Wenn dieselben nur deshalb — wie sich immer deutlicher zeigt — die Unterstützung nicht aufheben, um einem Scheiterspruch und damit einem finanziellen Höhepunkt zu trotzen, liegt für den Staat keine Veranlassung vor, durch eine wenig lokale Auslegung sich seiner Fürsorgepflicht entziehen zu wollen.

Trotz der Rückzahlung der Unterstützungsbeträge zu 85 Proz. reicht doch für die betreffenden Gemeinden eine Belastung, die zusammen mit dem Ausfall von Gewerbesteuer usw. infolge der Aussperrung den Etat ins Wandern bringen können.

Berufsstellung ist nicht Kernabzugsfähig.

Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. September 1928 gehören gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen für die tägliche Kleidung innerhalb und außerhalb des Berufes grundsätzlich zu den nichtabzugsfähigen Haushaltsausgaben. Der Reichsfinanzhof sagt in der Urteilsbegründung folgendes:

Die Ausführungen der Vorinstanz geben zu Bedenken keinen Anlaß. Zutreffend ist gesagt, daß die Aufwendungen für die tägliche Kleidung innerhalb und außerhalb des Berufes grundsätzlich zu den nichtabzugsfähigen Haushaltsausgaben gehören. Auch soweit die Stellung des Steuerpflichtigen ein standesgemäßes Auftreten verlangt, können abzugsfähige Ausgaben nicht anerkannt werden. Werbungskosten liegen vielmehr erst vor, soweit der Steuerpflichtige zu Aufwendungen gezwungen ist, die über das nach seinem Einkommen als standesgemäß Anzusehende hinausgehen.

Wenn die Weihnachtsglocken läuten,

will jeder liebvoll den Seinen Freude und Wonne bereiten! Aber nur das, was notwendig ist, wird rechte Freude wecken. Wir raten unsern Lesern zu einem Gescheit, das nicht viel bares Geld erfordert, sondern nur den festen Willen, künftig vom Verdienst ein geringes zurückzulegen. Es ist notwendig, die Frau für den Fall des vorzeitigen Todes des Ernährers wirklich ausreichend zu schützen, sich selbst für das Alter zu sichern und für eine gute Ausbildung und Aussteuer der Kinder zu sorgen. Mit einer Versicherungsanstalt unserer

Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft

in Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstraße 15 a, kennt man etwas wirklich Wertvolles; und das Bewußtsein, für die Lieben rechtzeitig und nach bestem Können gesorgt zu haben, verleiht auch in den Stürmen des Lebens jene heitere Ruhe, die das Leben verlängert!

Arbeiterbewegung.

Nationale Verbände und Gewerkschaften.

Gegenüber dem Stahlhelm, der einen eigenen Gewerkschaftscharakter aus dem Leben gerufen hat, unter Ausschaltung der verantwortlichen Mitwirkung seiner Arbeitermitgließer, die er wohl dazu nicht für fähig hält, bejahte der Jungdeutsche Orden bekanntlich von Anfang an den christlich-nationalen Gewerkschaftsgedanken. Auch die andern nationalen Verbände werden an einer klaren und eindeutigen Stellungnahme zu den Gewerkschaften nicht vorbeikommen. Wer das aktive Staatsbürgerrecht stark hervorhebt, wird unkonsequent, wenn er auf sozialem Gebiete den Willen zur Selbsthilfe bei den Arbeitern nicht gelten läßt, aber gar zu selbstieren versucht. Von diesem Gesichtswinkel ausgehend hat nunmehr auch der Wehrwolf auf seiner am Sonntag, dem 11. November, in Leipzig abgehaltenen Führerversammlung in den durch Bundesführer Kloppe bekanntgegebenen Richtlinien aus seinem politischen Charakter die sozialen Forderungen gezogen. Es heißt hier:

Der Arbeitnehmer im Wehrwolf weiß, daß sein Kampf um die wirtschaftliche Existenz untrennbar verbunden ist mit dem Kampfschritt seines Volkes. Als besonders wirksamen Säule unserer Arbeitnehmer und als ihr Kampfmittel gegen die unheimliche Hochfinanz bejaht der Wehrwolf den Gewerkschaftsgedanken. Klassenkämpfungen, die sich aus dem gemeinsamen tragenden Volksschicksal herauslösen, sind Krankheiten am Volkskörper. Berufsständige Organisationen können ihrer Aufgabe darum nur dann erfüllen, wenn sie frei sind von internationalen und überstaatlichen Bindungen. Gewerkschaften, die sich nicht bewußt zum nationalen Gedanken bekennen, sind kein Kampfinstrument für die Freiheit der deutschen Arbeitnehmer. Die Weltgewerkschaftsidee halten wir als Regel in dem heutigen System für nicht durchführbar. Von seinen Mitgliedern aller Berufsstände aber verlangt der Wehrwolf, daß sie im wirtschaftlichen Kampfe, auch im Streit, Schulter an Schulter mit ihren Arbeitkollegen stehen.

Wer trägt die Anwaltskosten in einem Rechtsstreit des Arbeiterrates.

Bekanntlich ist als Prozeßpartei bei den Arbeitsgerichten auch der Arbeiterrat zugelassen. Das führt, sofern hinter dem Arbeiterrat keine gewerkschaftliche Organisation steht, zu mancherlei Komplikationen. So war z. B. der unorganisierte Arbeiterrat einer Berliner Firma, die gegen die Abweisung der Kündigungseintragungen eines entlassenen Arbeiters Berufung einlegen wollte, gezwungen, damit einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Da dieser einen Vorbehalt von 40 Mark forderte, bean-

tragte der Arbeiterrat eine einstweilige Verfügung gegen den Arbeitgeber auf Zahlung dieses Vorbehalts. Das Arbeitsgericht Berlin gab dem Antrage statt, jedoch hob das Landesarbeitsgericht Berlin die einstweilige Verfügung unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens auf die Arbeiterschaft wieder auf mit folgender Begründung (106. S. 474/28): Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Zahlungspflicht könne man nur in der Vorschrift des § 30 B. G. finden, wonach der Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung des Arbeiterrates entstehenden notwendigen Kosten zu tragen habe. In diesem Falle könne man nicht von notwendigen Geschäftsführungskosten sprechen, weil die Arbeiterschaft sich statt durch einen Anwalt durch einen Gewerkschaftsangehörigen vertreten lassen könne. Wenn sie das nicht tue, dann müsse sie eben den Kostenvorbehalt durch Sammlung aufbringen.

Der „Erfolg“ einer schlechten Beratung.

Der ehemalige Schaffner D. von der M. Gladbacher Straßenbahn hatte einen Fahrschein zweimal verkauft und war deshalb wegen Betrugs angeklagt. Auf Anraten seines Verbandsvertreters (freie Gewerkschaft) erkrankte er gegen den Fahrgast, einer jungen Dame, Strafanzeige wegen Betrugs, Verleumdung und Beleidigung. Die Verhandlung in der ersten Instanz ergab aber, daß tatsächlich ein Betrugsversuch vorlag, nicht aber seitens des Fahrgastes, sondern des Schaffners. Er wurde zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt, außerdem wegen wissenschaftlich falscher Anschuldigung gegen den Fahrgast zu einem Monat Gefängnis. Wegen dieses Urteils legte der Berufte die Berufung ein.

In der Berufungsinstanz ergab sich das gleiche Bild wie am Schöffengericht. Ein Betrugsversuch durch den Schaffner wurde festgestellt. Das Urteil lautete wegen dieses Deliktes wiederum auf 30 Mark Geldstrafe. Dagegen kam die Anklage wegen wissenschaftlich falscher Anschuldigung zum Fall. Es erfolgte Freisprechung. Das Gericht nahm an — so führte der Vorsteher aus — daß der Angeklagte einer schlechten Beratung zum Opfer gefallen sei und die Tragweite der falschen Anzeige nicht erkannt habe. Das Verhalten des betreffenden Verbandsbeamten, der den schlechten Rat gegeben hat, sei aber unerhört.

Wir würden diese peinliche Sache nicht berührt haben, wenn der Betreffende Genosse E., der den schlechten Rat erteilt hat, nicht in besonders scharfer Weise immer seine „geistige Ueberlegenheit“ betont und sich als der einzige befähigte Vertreter der Straßenbahner aufspielte. Wie würde er und seine Freunde frohlocken, wenn einem unserer Verbandsbeamten ein derartiges Zeugnis am Gerichte ausgestellt würde.

Die Gewerkschaft soll der Anwalt der Kollegen und bestrebt sein, dem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen. Sie soll auch dem schuldigen Angeklagten zur Seite stehen, damit alle Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, zur Geltung kommen. Jeder Versuch aber, absichtlich Unrecht in Recht umzubiegen und dabei andere zu verdächtigen, ist zu verwerfen. Dadurch wird nur das Ansehen und die Achtung der Gewerkschaften untergraben.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

München. Am 3. November hielt unsere Ortsgruppe im festlich dekorierten Saale des christlichen Gewerkschaftsheimes einen wohlgegangenen Unterhaltungsabend ab. Neben Mitglieder des Verbandes, Neben Gemeindeglieder und drei Reichsarbeiter konnten im Laufe dieses Jahres auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken und wurden an diesem Abend als Verbandsjubilare geehrt. In seiner Festansprache wies Kollege Sauermann auf die Bedeutung des Abends hin und gab einen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte des Verbandes. Er zeigte, wie sich aus kleinen Anfängen heute eine starke Organisation entwickelt hat. Den Jubilaren, die zu einem großen Teil früher und teilweise auch heute noch in der Vorstandschaft tätig sind, dankte er seitens des Verbandes herzlich für die treue Mitarbeit und für die gebrachten Opfer. Als Angebinde überreichte Vorsitzender Weigl den Jubilaren ein reich illustriertes, schön gebundenes Buch „25 Jahre christliche Gewerkschaft“, in welchem manche alte Erinnerung für die Jubilare verzeichnet steht. Auch die Bilder des neuen Gewerkschaftsheimes waren beigelegt. Außerdem wurde den Jubilaren die in Silber gefasste Gewerkschaftsnadel der christlichen Gewerkschaften überreicht. Kollege Heim beglückwünschte die Jubilare namens der Kollegenchaft. Kollege Schumann dankte im Namen der Jubilare. Ein vom Kollegen Schumann verfasster und vorgetragener Prolog fand beifällige Aufnahme. Kollege Schmelzer (Gutenbergsbund) verband es mit seinen humoristischen Vorträgen die Gedächtnisreden der Anwesenden in Song zu halten. Eine ganz besondere Stellung waren die von Lieberovorträge des Doppelquartetts des Sängerkreises der christlichen Gewerkschaften. Auch die stottergeplelten musikalischen Darbietungen der Kapelle Hafner ernteten stürmischen Beifall.

München. (Reichs- und Staatsarbeiter). Am Dienstag, 12. November, fand unter Leitung des Kollegen Wagener I eine gutbesuchte Versammlung der Sektion der Reichs- und Staatsarbeiter statt.

In derselben erstattete Kollege Sauermann über unsere in Braunschweig abgehaltene Reichskonferenz. Neben Punkt 10, daß in den Sitzungen der neu geschaffenen Aufsichtsräte eine Kasse für eine Anzahl Unklarheiten, besonders in Bezug auf die Uebergangsbestimmungen befinden. Die Konferenz konnte nicht in allen Punkten erschöpfende Klärung schaffen, zumal verschiedene An-

Werkstätten als stützende Punkte an den maßgebenden Stellen am Sitz der Klasse nicht behoben sind. Ein klares Bild konnte der Redner geben über die in den Satzungen festgesetzten Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Wichtigste sei vor allem, daß eine Grundlage für die Versorgung der Reichs- und Staatsarbeiter endlich geschaffen sei. Aufgabe der von den Arbeitern zu wählenden Verwaltungsorgane (Aufsichtsrat und Vorstand) wird es sein, die Klasse zu einer segensreichen Einrichtung für alle Mitglieder zu gestalten.

In der darauffolgenden regen Diskussion wurden zahlreiche Fragen an den Referenten gestellt, die derselbe in seinem Schlusswort beantwortete. Bezirksleiter Weizler schilderte die Bestrebungen unseres Verbandes für die Errichtung einer Pensionskasse, wobei diese Frage bereits schon für die früheren Militärarbeiter, sowie die Straßen- und Flußbauarbeiter gute Ansätze gezeitigt hatten. Durch den Antrag Funke im Frühjahr d. J. gab die bayerische Staatsregierung die grundsätzliche Erklärung ab, daß Bayern eine eigene Kasse nicht errichtet und sich für die bayerischen Staatsarbeiter derjenigen des Reiches anschließe. Sache der Tarifvertragsparteien wird es sein, Uebergangsbestimmungen mit dem bayerischen Staat zu vereinbaren, wonach besonders jene Arbeiter zu berücksichtigen sind, die z. B. dem Pensionsverein der Staatstheater angehören, oder jene Arbeiter, die Bezüge aus der Prinzregent-Luitpold-Stiftung oder andere Stiftungen erhalten. Auch die Arbeiter sollten der Versorgung unterstellt werden, die heute noch als Staatsarbeiter beschäftigt sind und bereits das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Zum letzten Punkte der Tagesordnung machte Kollege Sauer die Mitteilung, daß die Reichskonferenz den Beschluß faßte, den Lohnstarif der Reichs- und Staatsarbeiter zum 31. Januar 1929 zu kündigen. Die Versammlung erklärte ihr Einverständnis zu diesem Beschlusse.

Grasentwöhr. In einer sehr gutbesuchten Versammlung der Reichsarbeiter sprach Kollege Sauermann, München, über die Zusatzversorgungskasse des Reiches und der Länder. Derselbe führte aus, daß es endlich gelungen sei, nach 20 Jahren eine Versorgungskasse für die Reichsarbeiter zu schaffen. Die Wege dieser Versorgungskasse sind in Bayern, wo schon vor 20 Jahren der Wunsch nach dieser Einrichtung laut wurde. Verhindert wurde dieselbe damals, weil von verschiedenen Organisationen es abgelehnt wurde, Beiträge zu dieser Kasse zu zahlen. Die in den jetzigen Satzungen vorhandenen Mängel müssen nach und nach behoben werden und auch zum besseren Verständnis noch Erläuterungen hierzu gegeben werden. Alle am 28. Oktober 1928 beschäftigten Personen sind Pflichtmitglieder, auch wenn sie das 45. Lebensjahr überschritten haben. Die 1300 Stunden arbeiten sind ebenfalls Pflichtmitglieder, wenn sie am 28. Oktober 1928 beschäftigt waren. Für Bayern ist diese Bestimmung von besonderer Wichtigkeit, weil 87 Proz. der bayerischen Staatsarbeiter über 45 Jahre alt sind. Auch die weniger als 1300 Stunden arbeiten, können auf Antrag Pflichtmitglieder werden. Für ausgetretene sind ebenfalls Möglichkeiten geschaffen, Pflichtmitglieder zu bleiben. Auch die freiwillige Mitgliedschaft ist vorzuziehen für Kurzarbeiter. Für die sogenannten Kapitaleute wird der volle Beitrag seitens der Verwaltung gezahlt. Anspruch auf Leistungen haben alle, die vor dem 1. Juli 1921 eingestellt und 10 Dienstjahre haben. Anwartschaft haben die, die noch keine 10 Dienstjahre haben, aber vor dem 1. Juli 1921 eingestellt waren. Den Arbeiterinnen kann der Beitrag bei Austritt (Heirat) zurückerstattet werden.

Ueber eine Menge von Fragen gab Kollege Sauermann in der lebhaftesten Aussprache noch manchen lehrreichen Aufschluß. Kollege Wittkind behandelte noch kurz die Fragen des Tarifvertrages und forderte die Anwesenden auf, jetzt ganz besonders für die Stärkung der Organisation tätig zu sein. Eine Anzahl Beitritte zum Verbandspar der Erfolg dieser Versammlung.

Rosenheim. Nach längerer Zeit fand wieder eine Versammlung unserer Ortsgruppe statt, in der unser Bezirksleiter Weizler einen Bericht über den vierten Verbandstag in Leipzig erstattete. Aus diesem Bericht konnten unsere Kollegen mit Befriedigung erfahren, daß die Entwicklung unseres Verbandes im allgemeinen, sowie innerhalb des Bezirkes Südbayern in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht hat. Es konnte auch festgestellt werden, daß die finanziellen Verhältnisse durchaus geordnet sind.

Anerkennung fand die Mitteilung, daß der Ausbau der Unterstützung für solche Mitglieder, welche durch Versunkfälle aus dem Leben scheiden, für ihre Hinterbliebenen Sterbegelder in Höhe von 400 bis 1000 Mark erhalten, was jetzt in den Satzungen verankert ist.

Der Referent machte besonders Mitteilung über die sozialpolitische Gesetzgebung durch den vorjährigen Reichstag, die den Arbeitern die gesetzliche Arbeitszeit, die Arbeitsgerichte und Erwerbslosenfürsorge brachte.

In der Diskussion wurde zunächst Klage darüber geführt, daß die Bestimmungen für die vorübergehend beschäftigten Arbeiter bzgl. der Gewährung des Urlaubs und Steigerung der Dienstalterszulage, nicht korrekt durchgeführt wird. Die Kollegen trachten allgemein zum Ausdruck, daß das Organisationsverhältnis im städtischen Elektrizitätswerk, Gaswerk und Stadtgärtnerei kein gutes ist, während im Stadtbauamt die Kollegen vollständig organisiert sind. Es gibt sogar indifferente Kollegen, die sich anmachen, die organisierten Kollegen als Heher zu bezeichnen, wenn diese sie auffordern, der Organisation beizutreten. Leider gibt es in den genannten Betrieben noch sehr viele, die zwar die Erfolge der Organisation genießen, aber kein Opfer bringen wollen.

Der Referent stellte fest, daß das Organisationsverhältnis im allgemeinen bei den Gemeindearbeitern ein sehr gutes ist und daß auf Grund der hier gemachten Mitteilungen lediglich Rosenheim eine traurige Ausnahme macht. In anderen Provinzialstädten, wie Traunstein, Weidenbach, Berchtesgaden, Dillingen, Donauwörth, Straubing, Passau usw. seien die Gemeindearbeiter bis auf den letzten Mann organisiert. Der Referent berichtete dann noch über die Stellungnahme zur Kündigung des Lohnstarifes zum 31. Dezember 1928 und Aufstellung neuer Forderungen für das Lohnstarifabkommen.

Münster (Reichsarbeiter). In der am 29. 11. stattgefundenen gutbesuchten Versammlung erstattete Kollege Strard Bericht über die

Reichsarbeiterkonferenz in Frankfurt. In der Aussprache war die neu gegründete Zusatzversorgungskasse Hauptgegenstand eingehender Besprechung. Ueber einen später notwendigen Ausbau bestand bei der Versammlung Uebereinstimmung. — Bei Besprechung der Tarifangelegenheiten wurde die Einkufung Münsters scharf kritisiert. Ebenso lebte man sich für die Verringerung der allzu vielen Lohnstaffeln ein. Der Vorsitzende Kollege Niedert konnte die Mitteilung von einer Reihe Neuaufnahmen in unserm Verband machen und forderte zu weiterer reger Agitation auf.

Büchertisch.

Gesundheitskalender 1929. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. med. Otto Neuhäuser, Berlin. 6. Jahrgang. Preis 2 Mark. Gesundheitswacht-Verlags-G.m.b.H., München 2 SW.
Der „Gesundheitskalender“ wird als der wichtigste und wertvolle Haus- und Familienkalender bezeichnet. Und dieses Urteil besagt nicht zuviel. Eine Reihe der namhaftesten Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche Turnerschaft u. a. haben wieder, wie im Vorjahre, an dem Kalender mitgearbeitet, der schöner geworden ist wie seine Vorgänger. Das Bildmaterial ist vorzüglich, und das schon wird dem „Gesundheitskalender“ einen Platz in manchem Heime sichern.

Verbandsmitglieder!

Leset unsere eigene Tageszeitung

„Der Deutsche“

Werbet für denselben in Freundes- und Kollegentreifen. Sorgt für seine Auflage in Euren Verkehrslokale! In heutiger Zeit, in der die Pressestellen der Unternehmer, Spitzenverbände ihre offenen und versteckten Angriffe auf die gewerkschaftliche Lohnpolitik teils unter Androhung der Anzeigenzahlung auch in die uns freundlich gesinnten Blätter bringen, brauchen wir eine stark verbreitete, von Unternehmereinflüssen völlig unabhängige Tageszeitung

„Der Deutsche“ führt die wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe der Zeit im Sinne unserer Weltanschauung

Gedenktafel

†

Gestorben sind die Kollegen

Theodor Glettenbauer	Straubing	23. 10. 28
Josef Randler	Augsburg	9. 11. 28
Sebastian Holzman	Amberg	13. 11. 28
Adolf Weisner	Hamm	14. 11. 28
Frg. Hausmann	Regensburg	15. 11. 28
Friedrich Pech	Breslau	16. 11. 28
Heinrich Barisch	Breslau	16. 11. 28
Josef Kauch	Münzberg	18. 11. 28
Franz Reimann	Dortmund	18. 11. 28
Matthias Glender	Barmen	19. 11. 28
Josef Bönki	Königsberg	19. 11. 28
Anton Heybers	Essen	20. 11. 28
Wilhelm Klug	Nachen	22. 11. 28
Matthias Doff	Amberg	23. 11. 28

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion u. Verlag: Heinrich Eidmann, Köln, Jülicher Str. 27.
Rotationsdruck: Kölner Gürtel-Verlag, G.m.b.H., Druckerei, Köln, Neumarkt 18a-24.